

Verirrungen im Sachkundeschungel!

Welche Arbeiten darf der Absolvent des 3-Tageskurses zur Bekämpfung von Nagetieren als Schädlinge nach Anhang I Nr. 3 ausführen?

Nach der Veröffentlichung des Anzeigenblattes im DPS 9/2019 über den Sachkundekurs zur Nagetierbekämpfung von der TÜV-Rheinland Akademie GmbH, erreichen uns zahllose Anrufe mit ähnlichen Fragen.

Wir, von der TÜV-Rheinland Akademie GmbH, können natürlich nur über unser Zertifikat Auskunft geben.

Zunächst müssen die unterschiedlichen Rechtsbereiche dargestellt werden, in denen spezifische Anwendungsvorschriften für den Einsatz von Rodentiziden zu finden sind. Dabei handelt es sich um die deutsche Gefahrstoffverordnung und die europäische Biozidverordnung.

Der Anhang I Nr. 3 der Gefahrstoffverordnung regelt den Einsatz von gefährlichen Stoffen und Zubereitungen bei Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen. Im Rahmen des Anerkennungsverfahrens hat die TÜV Rheinland Akademie dargestellt, daß der Sachkundekurs zur Bekämpfung von Nagetieren als Schädlinge unter Einsatz von gefährlichen Stoffen und Zubereitungen den zeitlichen Vorgaben der TRGS 523 für den Teilbereich Nagetierbekämpfung entspricht. Daraufhin hat die Behörde mit Zulassungsbescheid III B 13-338/17IT vom 18.1.2018 den Sachkundekurs der TÜV Rheinland Akademie als gleichwertig zu den Sachkundeforderungen nach Anhang I Nr. 3. anerkannt.

Insofern befähigt der 3-Tages Sachkundekurs der TÜV Rheinland Akademie zur Bekämpfung von Nagetieren als Schädlinge zum uneingeschränkten Einsatz von toxischen oder spezifisch zielorgantoxischen Rodentiziden in allen Bereichen.

Die spezifischen Anwendungsvorschriften (RMMs) bei dem Einsatz von Rodentiziden nach Biozidverordnung werden aktuell in der „Zusammenfassung der Eigenschaften des Biozidproduktes (SPC, specific product characteristics)“ festgelegt. Diese produktspezifischen Anwendungseinschränkungen sind Teil der Gebrauchsanweisung und rechtverbindlich umzusetzen. Zulassungsbehörde ist die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA). Im Rahmen der Wiederzulassung der rodentiziden Produkte mit blutgerinnungshemmender Wirkung wurden von der BAuA ab 2018 die Voraussetzungen für die

befallsunabhängige Dauerbeköderung rechtverbindlich in den Gebrauchsanweisungen festgelegt: Zitat „Die befallsunabhängige Dauerbeköderung mit antikoagulanten Rodentiziden, die Bromadiolon oder Difenacoum enthalten, ist nur durch einen oder unter der Aufsicht eines sachkundigen Verwenders mit einer Sachkunde nach Anhang I, Nr. 3 GefStoffV in und direkt an Gebäuden zulässig. Die Prüfungen der Voraussetzungen des Ausnahmetatbestandes, die Planung und die Durchführung der notwendigen Maßnahmen sind durch den Schädlingsbekämpfungsfachbetrieb durchzuführen“.

Insofern befähigt der Sachkundekurs der TÜV Rheinlandakademie zur Prüfung der Voraussetzungen des Ausnahmetatbestandes für die befallsunabhängige Dauerbeköderung, zur Planung und Durchführung der Maßnahmen, soweit die Person in einem Schädlingsbekämpfungsfachbetrieb beschäftigt ist.

Leider wurden alte, unpräzise und nicht korrekte Formulierungen von Behörden weiter verwendet, obwohl die zuständige Behörde (BAuA) in allen neuen Zulassungen rechtssichere Definitionen und Formulieren verwendet hat.

So hat das Umweltbundesamt in seiner Veröffentlichung „Nagetierbekämpfung mit Antikoagulantien; Antworten auf häufig gestellte Fragen“ (FAQ/UBA 2018) zur befallsunabhängigen Dauerbeköderung dargestellt: „Sie darf ausschließlich von Schädlingsbekämpfer/innen mit Sachkunde nach Anhang I Nr. 3 GefStoffV und nur mit Difenacoum und/oder Bromadiolon-haltigen Rodentiziden durchgeführt werden“.

In der Bundesrepublik Deutschland ist das Wort „Schädlingsbekämpfer/in“ ein geschützter Begriff für den Ausbildungsberuf des Schädlingsbekämpfers nach Verordnung über die Berufsausbildung zum Schädlingsbekämpfer/zur Schädlingsbekämpferin vom 15. Juli 2004. Diese Ausbildung ist natürlich nach Anhang I Nr. 3 GefStoffV anerkannt.

Viele Kollegen und Kunden unserer Branche haben sich durch die Darstellung des UBA verunsichern lassen. Zulassungsbehörde für Rodentizide ist die BAuA. Nur das, was in der Gebrauchsanweisung der zugelassenen Produkte dargestellt wird ist rechtsverbindlich umzusetzen. Der sachkundige Verwender mit einer Sachkunde nach Anhang I, Nr. 3 GefStoffV darf die Prüfungen der Voraussetzungen des Ausnahmetatbestandes, die Planung und die Durchführung der notwendigen Maßnahmen durchzuführen, wenn er in einem Schädlingsbekämpfungsfachbetrieb angestellt ist. Die zuständige Oberbehörde in Berlin hat mit Zulassungsbescheid III B 13-338/17IT vom 18.1.2018 den Sachkundekurs der TÜV Rheinland Akademie als gleichwertig zu den Sachkudeanforderungen nach Anhang I Nr. 3. in dem Teilgebiet Nagetierbekämpfung anerkannt. Insofern dürfen die Absolventen dieses Seminars alle Maßnahmen zur befallsunabhängigen Dauerbeköderung durchführen.

Die oben dargestellten Zusammenhänge gelten natürlich nur für das Sachkudezertifikat der TÜV-Rheinland Akademie GmbH. In wieweit das auch für Sachkundenachweise anderer Anbieter gilt, hängt von den entsprechenden Anerkennungsbescheiden ab, soweit solche Bescheide vorliegen.

Dr. Ulrich Ahrens, Sachverständiger

Fragen an den Verfasser über die Redaktion